



Berlin, 10. Juni 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – BT-Drucksache 19/16716 – Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude

- Änderung des EEG und des Baugesetzbuchs -

A. Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Aus Sicht des DIHK sollten erneuerbare Energien rasch in den Wettbewerb überführt und ihnen eine Perspektive im Markt eröffnet werden. Die Abschaffung des PV-Deckels und die Regelungen zu den Mindestabständen bei Wind an Land erreichen das nicht.
- ▶ Daher sollte die EEG-Novelle für eine umfassende Neuausrichtung der Fördersystematik genutzt werden. Dazu gehören u. a.: Die Vergabe von Herkunftsachweisen für Anlagen in der Ausschreibung, die Stärkung von Stromdirektlieferungen (PPA), eine regelmäßige Senkung der Höchstwerte, die Verknüpfung der Förderung mit Netzaufnahmekriterien und die Ausweitung der Innovationsausschreibungen.
- ▶ Der DIHK spricht sich gegen die Streichung des PV-Deckels aus. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Eigenversorgung (Streichung EEG-Belastung, Aufhebung Personenidentität) schafft ausreichend Zubaupotenzial.
- ▶ Der DIHK hält eine bundesweit einheitliche Regelung bei den Mindestabständen für Windenergieanlagen an Land für vorzugs würdig, da die Rechtsanwendung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist und damit fraglich erscheint, dass der von der Bundesregierung gewünschte Zubau erreicht werden kann.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft ist in Gänze vom vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen betroffen: Änderungen an der Fördersystematik des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) haben immer Auswirkungen auf die EEG-Umlage und damit über den Strompreis auf alle Unternehmen. Zudem werden potenzielle PV-Anlagenbetreiber und Projektierer von Windkraftanlagen durch die Aufhebung des PV-Deckels und die Regelung zu den Mindestabständen direkt adressiert.

C. Allgemeine Anmerkungen

Wie der DIHK in seinen Wirtschaftspolitischen Positionen¹ festgehalten hat, sollten erneuerbare Energien „(...) rasch in den Wettbewerb überführt werden, indem ihnen eine Perspektive im Markt z. B. über Grünstromzertifikate eröffnet wird.² Dann kann die Förderung über das EEG Schritt für Schritt auslaufen.³“ Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen führt weder dazu, dass Wind-, Photovoltaik- oder Biomasseanlagen (im Folgenden EE-Anlagen) rasch in den Wettbewerb überführt werden, noch verbessert er die wirtschaftliche Perspektive solcher Anlagen. Im Gegenteil: Durch die Aufhebung des Förderendes für Photovoltaikanlagen (sog. PV-Deckel) wird die Förderung im Segment unter 750 kW verlängert, obwohl Alternativen z. B. über eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Eigenversorgung zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des DIHK ist daher die Konzentration auf die Mindestabstände bei Windanlagen an Land und die Abschaffung des PV-Deckels zu kurz gesprungen. Ein marktgetriebener Zubau erneuerbarer Energien wird nur angestoßen, wenn auf der einen Seite die Rahmenbedingungen des EEG für neue EE-Anlagen sukzessive unattraktiver und auf der anderen Seite den Erneuerbaren auch Türen geöffnet werden. Erneuerbare Energien können in jedem Fall mehr, als das EEG ihnen im Moment zugesteht. Wenn sie tatsächlich zur tragenden Säule der Stromversorgung werden sollen – sollte ihnen auch mehr Verantwortung für das Gesamtsystem übertragen werden.

Weltweit sind erneuerbare Energien in der Stromversorgung auf dem Vormarsch. Damit die deutsche Wirtschaft noch stärker von diesem Trend profitieren kann, sollte die Energiewende dahin weiterentwickelt werden, dass sich soweit wie möglich ein marktgetriebener Zubau mit im internationalen Vergleich verkraftbaren Strompreisen ergibt. Dann werden deutsche Standards, Normen und Technologien einen noch besseren Absatz finden. Zudem werden dann noch mehr Länder dem deutschen Vorbild folgen. Die in diesem Jahr geplante „große“ EEG-Novelle sollte daher insbesondere folgende Punkte umfassen:

a) Herkunftsnnachweise für Anlagen in den Ausschreibungen

Erneuerbare Energien haben den Vorteil der grünen Eigenschaft. Diese wird immer stärker nachgefragt, wie der DIHK aus seinen Befragungen im Rahmen der Energiewende-Barometer weiß.⁴ Aufgrund des im EEG verankerten Doppelvermarktungsverbots für geförderte Anlagen kann die grüne Eigenschaft in Form von Herkunftsnnachweisen (HkN) allerdings nicht an den Abnehmer des Stroms weitergegeben werden. Der grüne Strom muss grau verkauft werden und erneuerbare Energien verlieren ihren Wettbewerbsvorteil. Aus diesem Grund ist Grünstrom made in Germany mit Ausnahme von Wasserkraft so gut wie nicht am Markt verfügbar. Dabei besteht dafür sogar bei vielen

¹ Wirtschaftspolitische Positionen der IHK-Organisation 2017. ENERGIE: Versorgung sichern, Effizienz steigern, Belastungen reduzieren.

² Der DIHK hat hierzu in seinem Positionspapier 2013 „Ein neuer Markt für die Energiewende“ konkrete Vorschläge gemacht.

³ Ein Teil der Unternehmen und auch einzelne Kammern sprechen sich für ein sofortiges Ende der Förderung neuer Anlagen aus, weil sie die Kostenbelastung bereits jetzt als zu hoch für die Wettbewerbsfähigkeit einstufen. Gleichzeitig stehen einzelne Kammern und insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien einer umfassenden Änderung der Rahmenbedingungen kritisch gegenüber, da sie Planungsunsicherheiten befürchten.

⁴ <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/energie/energiewende-barometer-3220>.

Betrieben eine höhere Zahlungsbereitschaft. Norwegische Wasserkraftzertifikate bilden daher das Rückgrat der Ökostromtarife hierzulande. Für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland bringt das nichts.

Andere Mitgliedsstaaten der EU vergeben teilweise auch an geförderte Anlagen HkN. Dies stellt eine Ungleichbehandlung in Europa dar, die auch durch die Vorgaben der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) nicht behoben wird. Der DIHK hatte sich im Zuge der Debatten auf europäischer Ebene für eine andere Lösung und vor allem für eine Vereinheitlichung ausgesprochen. Wir plädieren dafür, dass zumindest Anlagen in den Ausschreibungen HkN erhalten. Die Anlagenbetreiber werden dann die prognostizierten Zusatzeinnahmen in ihr Gebot einpreisen und damit die Förderkosten für alle Zahler der EEG-Umlage senken. Hier greift das Argument daher nicht, dass HkN neben der vollen Förderung auch noch Zusatzeinnahmen haben, von denen die Allgemeinheit der Umlagenzahler nicht profitiert. Durch die HkN erhalten Betreiber von EEG-Anlagen einen zweiten Einkommensstrom, dessen Wert sich marktlich bestimmt. Die EEG-Förderung wird dadurch weniger wichtig und Anlagenbetreiber gewöhnen sich an ein marktliches Umfeld, dass dann den Ausstieg aus der Förderung erleichtert.

b) Leichterer Wechsel zwischen den Vermarktungsformen/PPA

Die Vermarktungsfrage sollte in den Blick genommen werden. Hier bieten sich Stromdirektlieferungen (PPA) ohne den Weg über den Spotmarkt grundsätzlich an. Die Stromdirektlieferung aus einer Wind-, PV- oder Biomasseanlage ist nicht verboten, sondern im EEG als sonstige Direktvermarktung verankert. Ihr Anteil ist derzeit allerdings abgesehen von Wasserkraftanlagen aus der Zeit vor dem EEG marginal. Für eine stärkere Nutzung dieser Vermarktungsform bestehen regulatorische Hürden: Dazu zählt vor allem, dass ein Anlagenbetreiber seine Strommenge monatlich nur prozentual verschiedenen Vermarktungsformen zuordnen kann. An diese Zuordnung muss er sich strikt halten. Er hat derzeit also keine Flexibilität kurzfristig zu entscheiden, welche Teile seiner Erzeugung er über das EEG fördern lässt und welchen Teil des Stroms er direkt an ein Unternehmen ohne Förderung liefern lässt. Dadurch wird für den Schritt raus aus der EEG-Förderung eine hohe Hürde aufgebaut. Der DIHK empfiehlt, den Anlagenbetreibern bzw. Vermarktern mehr Flexibilität zu geben. Indem zudem die Rahmenbedingungen des EEG weniger attraktiv werden, steigt die Attraktivität der sonstigen Direktvermarktung.

In anderen Ländern, in denen die regulatorischen Rahmenbedingungen weniger restriktiv hinsichtlich der Vergabe von HkN sind und die Förderung auf der anderen Seite weniger attraktiv ist, ist der PPA-Markt schon wesentlich weiter entwickelt. Es gibt keinen Grund, warum PPA in Deutschland keine Erfolgsgeschichte werden sollen. Derzeit mangelt es bei Finanzierern, Anlagenbetreibern und Stromabnehmern vor allem an Erfahrungswerten und damit an der Einschätzung von Ausfallrisiken. Um dem Markt mehr Schwung zu geben, könnte geprüft werden, PPA-Verträge in der Anfangszeit durch eine KfW-Bürgschaft abzusichern. Auch eine schnellere Abschreibung der EE-Anlagen beim Abschluss solcher Verträge wäre eine Möglichkeit (s. auch unter c).

c) Neue Wege der Förderung

Durch die Regelung des EEG, die Förderung für 20 Jahre plus Jahr der Inbetriebnahme zu bezahlen sowie die Vergütung bei Abregelung, haben die Anlagenbetreiber den Anreiz, in diesem

Zeitraum so viel Strom wie möglich mit ihrer Anlage zu erzeugen, da die kurzfristigen Grenzkosten gegen Null tendieren. Lediglich bei deutlich negativen Preisen werden sie ihre Anlagen abregeln, da dann die Kosten des Stromverkaufs die Einnahmen aus der EEG-Förderung übersteigen. Dies führt zu steilen Rampen, setzt die Netze unter Stress und induziert entsprechend einen hohen Ausgleichsbedarf, der derzeit vor allem von konventionellen Kraftwerken erbracht wird. Systemdienlicher wäre es, die Erzeugung im Rahmen der Möglichkeit wetterabhängiger Anlagen zu verstetigen. Bei Windenergieanlagen kann dies durch ein anderes Verhältnis von Rotor zu Generator erreicht werden. Der Bau solcher Anlagen kann z. B. dadurch angereizt werden, dass Einspeisungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten einen unterschiedlichen Wert erhalten. Auch eine Begrenzung der Förderung auf Stundenbasis analog zum KWKG oder ein Investitionskostenzuschuss haben diesen Effekt.

Mit den Innovationsausschreibungen wurde ein erster Schritt unternommen, um die EEG-Förderung an neue Bedingungen zu knüpfen: So können Anlagenkombinationen gefördert werden oder auch die Kombination mit Speichern. Dies sollte weiterentwickelt und sukzessive auf alle Anlagen ausgedehnt werden, die eine Förderung in Anspruch nehmen wollen.

Die gemeinsame PV-Ausschreibung mit Dänemark hat gezeigt, dass neben klimatischen Gründen und Gebietskulissen auch bessere Abschreibungsbedingungen eine Rolle spielen. Es sollte daher darüber nachgedacht werden, vergleichbare Rahmenbedingungen in Deutschland einzuführen. Die Möglichkeit zur Sonderabschreibung könnte beispielsweise auch an den Einsatz besonders innovativer oder effizienter Technologien gekoppelt werden.

d) Regelmäßige Senkungen der Höchstwerte

Der mengengewichtete Durchschnittswert der letzten drei Ausschreibungsrunden sollte als Höchstwert für die jeweils kommende Runde gesetzt werden, es sei denn, die Realisierungsraten bzw. Gebote erweisen sich als unzureichend. Dadurch wird ein erneuter Anstieg der Förderkosten verhindert.⁵ Sind Ausschreibungen unterzeichnet, orientieren sich die Bieter automatisch am Höchstwert, wie die Ausschreibungen für Windanlagen an Land zeigen. Dadurch sinkt dieser nur marginal, so dass der weitere Ausbau nicht ausgebremst wird, wenn die Kosten der Anlagen der Grund für die Unterzeichnung sind. Durch eine solche Regelung bleibt der Druck auf die Lieferanten von Komponenten, Anlagenbauer, Verpächter von Flächen und Projektierer hoch, Kostensenkungen umzusetzen und diese über die Kette auch an die Zahler der EEG-Umlage weiterzugeben.

e) Flexibilisierung des Ausbauvolumens

Ausschreibungen sind nur dann ein kosteneffizientes Instrument, wenn ausreichend Wettbewerb besteht. Andernfalls werden sich Anlagenbetreiber immer am Höchstwert orientieren, wie die Ausschreibungsrunden bei Wind an Land gezeigt haben. Dadurch kommt es zu Geboten, die deutlich über den Stromgestehungskosten der Anlagen liegen und somit zu einer Erhöhung der EEG-Umlage. Ein Problem dauerhafter Unterzeichnung ist auch, dass es weniger attraktiv wird, sich Geschäftsmodelle jenseits des EEG zu suchen. Daher sollten Auktionsvolumina flexibel gestaltet werden. Auch könnte eine Regelung eingeführt werden, dass bei Unterzeichnungen nicht alle Gebote

⁵ Einige Kammern und Unternehmen sehen dies als zu restriktiv an und befürchten, dass der weitere Ausbau der Erneuerbaren ausgebremst werden könnte.

einen Zuschlag erhalten. Dadurch würde der Wettbewerb um die Förderung wieder hergestellt. Eine weitere Möglichkeit wäre, das letzte Gebot, das einen Zuschlag erhalten würde, nicht zu bezuschlagen. Sollten mehrere Bieter das gleiche Gebot abgeben, könnten alle ausgeschlossen werden. Dies würde dazu führen, dass Ablagenbetreiber nicht mehr den Höchstwert bieten, da sie damit in jedem Fall keinen Zuschlag erhalten würden.

f) Keine Vergütung mehr bei negativen Strompreisen

In der Regel gehen niedrige bzw. negative Spotmarktpreise mit einer hohen Belastung der Netze durch Stromlieferungen von Nord- nach Süddeutschland und weiter ins europäische Ausland und damit entsprechenden Netzengpässen einher. Daher sollte es bei negativen Preisen keine Vergütung mehr für Anlagen in der Direktvermarktung geben, wie das auch beim KWKG und im Rahmen der Innovationsausschreibung der Fall ist. Anlagen werden dann systemdienlicher betrieben und in der Regel direkt bei negativen Preisen vom Netz genommen. Dies stärkt den Anreiz, sich mit alternativen Vermarktungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Der Bedarf an Netzdienstleistungen sinkt, was die Wirtschaft von Kosten entlastet.

g) Einführung von Netzaufnahmekriterien

Der Koalitionsvertrag knüpft die Erhöhung des Zubaus erneuerbarer Energien daran, dass entsprechende Netzkapazitäten zur Aufnahme des Stroms zur Verfügung stehen. Bislang ist unklar, wie Kriterien dafür aussehen können. Die in der gemeinsamen Ausschreibung für Wind und PV seit 2018 zum Einsatz gekommene Verteilnetzkomponente und auch das sog. Netzausbaugebiet bei den Ausschreibungen für WEA an Land sind jedenfalls ein sehr grober und damit ungenügender Indikator. Der DIHK empfiehlt, neue Kriterien zu entwickeln. Am Einfachsten wäre es gewesen, die EEG-Förderung einzustellen, wenn Anlagen wegen Netzengpässen abgeregelt werden müssen. Dies ist nun europarechtlich nicht mehr möglich.

h) Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Generell sollten Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau neuer WEA beschleunigt werden. Der DIHK hat generelle Vorschläge hierzu gemacht; viele davon sind auch geeignet, den Zubau von WEA zu steigern.⁶ Dazu gehören z. B. die bessere Personalausstattung der Behörden, die Digitalisierung von Verfahren oder die Verkürzung der Klageinstanzen.

i) Verbesserungen der Rahmenbedingungen für erneuerbare Eigenversorgung

Hierbei geht es um das Ende der Belastung mit EEG-Umlage und die Aufhebung der strikten Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromletzverbraucher. Siehe ausführlicher die Ausführungen zur Abschaffung des PV-Deckels.

⁶ DIHK: Bremsen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen lösen.

D. Zur Abschaffung des PV-Deckels und zu den Mindestabständen bei Windenergie an Land

Zur Abschaffung des PV-Deckels:

Der DIHK spricht sich gegen die Abschaffung des PV-Deckels von 52 GW aus, da Anlagen auch ohne Förderung der Einspeisung gebaut werden können. Schon länger ist die Eigenversorgung der Treiber des weiteren Ausbaus bei Anlagen unter 750 kW. Selbst Eigenheimbesitzer kommen mit einem Batteriestromspeicher auf einen Nutzungsgrad von 60 bis 70 Prozent des in ihrer PV-Anlage erzeugten Stroms. Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht vor, die installierte Leistung aller PV-Anlagen von derzeit ca. 50 auf 98 GW im Jahr 2030 anzuheben. Dies bedeutet einen Nettozubau von 4,4 GW. Dazu kommt der Ersatz alter Anlagen bis 2030 in Höhe von bis zu 10 GW. Damit muss sich zur Zielerreichung der jährliche Zubau auf gut 5 GW belaufen. Das gelingt nur, wenn in einem stärker marktlichen Umfeld gewerbliche Investitionen in PV-Anlagen weiter zunehmen. Dies werden sie allerdings nicht durch die Abschaffung des Förderdeckels, da die Amortisationszeiten zu lang sind und die grüne Eigenschaft des selbst erzeugten Stroms nicht genutzt werden kann.

Um den Zubau in der Wirtschaft zu beschleunigen, sollten vielmehr die Rahmenbedingungen für den Selbstverbrauch des Stroms verbessert werden. Dazu gehört die Abschaffung der EEG-Umlage sowie die Aufhebung der strikten Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher. Letzteres würde dazu führen, dass Dächer besser für den weiteren Ausbau der PV genutzt werden. Zudem würde erheblicher bürokratischer Aufwand zur Abgrenzung sog. Drittstrommengen auf dem Betriebsgelände entfallen. Dieser schreckt viele Unternehmen ab, in eigene Anlagen zu investieren.

Die Installation von PV-Anlagen und die vollständige Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung ist hingegen in den allermeisten Fällen keine Option. Hintergrund sind die gerade für den industriellen Mittelstand abseits des Kerngeschäfts sehr langen Amortisationszeiten von über zehn Jahren. Zudem können sie die grüne Eigenschaft des Stroms anders als beim Selbstverbrauch nicht nutzen, da das Doppelvermarktungsverbot die Vergabe von HkN ausschließt. Trotz der Erzeugung von PV-Strom müssen die Betriebe daher Zertifikate aus vor allem norwegischen Wasserkraftwerken erwerben, um eine (Voll-)Versorgung mit grünem Strom nachzuweisen. Durch eine Abschaffung der Belastung des Eigenverbrauchs mit EEG-Umlage kann zudem die Amortisationszeit der meisten Projekte auf fünf Jahre gesenkt werden, was für viele Betriebe auch im industriellen Mittelstand akzeptabel ist. Dies wäre für viele Betriebe jedenfalls tragbar, wenn die rechtlichen Unwägbarkeiten aus der Abgrenzung der Drittstrommengen auf dem Betriebsgelände beseitigt würden.

Beihilferechtlich sind die Abschaffung der Belastung mit EEG-Umlage und die Aufhebung der strikten Personenidentität möglich:

a. Beihilferechtliche Würdigung: Abschaffung der EEG-Umlage auf selbst erzeugten und verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energien

In Artikel 21 Absatz 3 der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED 2) heißt es:

„Die Mitgliedsstaaten können Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die an Ort und Stelle verbleibende eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren in einem oder mehreren der folgenden Fälle auferlegen (...).“

Durch das Wort „können“ ist klargestellt, dass die Mitgliedsstaaten es nicht müssen. Dahinter kann auch eine beihilferechtliche Prüfung nicht zurückfallen. Eine Abschaffung der EEG-Belastung ist also möglich.

b. Änderung der Regelungen zur Abgrenzung von Drittstrommengen

Dies kann dadurch erreicht werden, dass die von der Bundesnetzagentur geforderte strikte Personenidentität zwischen dem Anlagenbetreibern und dem Stromverbrauch aufgegeben wird. Dies kann ebenfalls mit der RED 2 begründet werden, die z. B. anders als das EEG 2017 ein Recht auf kollektive Eigenversorgung vorsieht. Durch eine neue Definition erneuerbarer Eigenversorgung (und von KWK-Eigenversorgung) im EEG (§ 3 Nr. 20 neu) lässt sich der bürokratische Aufwand drastisch reduzieren:

„Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien oder KWK-Anlagen: Der Verbrauch von Strom, der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.“

Mit dieser Definition ist klargestellt, dass jeder Stromverbrauch hinter dem Netzverknüpfungspunkt als Eigenversorgung einzustufen ist. Abgrenzungspflichten entfallen. Mit dem Zusatz, dass kein Netz genutzt werden darf, ist klargestellt, dass der Strom nicht an Dritte verkauft werden kann. Die hochkomplexen Regelungen zum Mieterstrom könnten dadurch entfallen.

Auch Biomasseanlagen und Kleinwindräder bis 50 Meter Höhe, die keinem Genehmigungsvorbehalt des Immissionsschutzrechts unterliegen, würden davon profitieren. Dadurch würde also über die PV hinaus ein signifikanter Beitrag zur Erreichung des Ziels von 65 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 erreicht.

Zu den Mindestabständen bei Windenergieanlagen an Land :

Der DIHK sieht die vorgelegte Änderung des Baugesetzbuches mit der Einführung einer Länderöffnungsklausel zu Mindestabständen von 1.000 Metern von Windkraftanlagen (WEA) zu Wohnbebauungen kritisch. Dies gilt insbesondere, da bisher von der Bundesregierung keine Folgenabschätzung dazu vorgelegt wurde, welche Auswirkungen dies auf die Verfügbarkeit von Flächen hat. Schließlich strebt die Bundesregierung bis 2030 das Ziel von 67 bis 73 GW installierte Leistung von WEA an Land an. Gegenüber den derzeit errichteten gut 54 GW muss also ein erheblicher Zubau erfolgen, zumal sehr viele Anlagen (> 20 GW) in den kommenden zehn Jahren aus der Förderung fallen und davon auszugehen ist, dass viele nicht weiterbetrieben werden. Eine Einschränkung der

Flächenkulisse führt daher dazu, dass auch der Wettbewerb in den Ausschreibungen eingeschränkt wird. Für die Unternehmen bedeutet dies höhere Kosten, die über die EEG-Umlage getragen werden müssen. Eine konsequente Folgemaßnahme wäre daher, die Ausschreibungsmengen zu vermindern bzw. auch bei Unterzeichnung Wettbewerb zu simulieren, indem nicht alle Gebote einen Zuschlag erhalten.

Nach der heute geltenden Rechtslage wird jeweils im Einzelfall nachvollziehbar und belastbar überprüft, ob eine WEA bzw. ein Windpark nach dem BImSchG genehmigungsfähig ist. Dazu werden unter anderem die Vorgaben aus der TA Lärm (dazu hat die LAI Hinweise zum Schallimmissionschutz bei Windkraftanlagen erarbeitet), der Schattenwurf (LAI, WEA-Schattenwurfhinweise) und ggf. in Einzelfallgutachten eine etwaige „bedrängende/erdrückende Wirkung“ von WEA überprüft. Die Schallimmissionen von WEA unterscheiden sich nach Anlagentypus und -größe. Deshalb wird ein pauschaler Abstand von 1.000 m weder den Interessen von WEA-Betreibern gerecht noch ist er im Hinblick auf das Schutzbedürfnis von Anwohnern erforderlich. Gleichwohl sind einheitlichere Regelungen nicht per se abzulehnen, da die derzeitigen Regelungen in Deutschland zu einem erheblichen Wildwuchs auch innerhalb der Bundesländer geführt haben.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen spricht von: „bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.“ Der DIHK hält eine bundesweit einheitliche Regelung für vorzugswürdig, da die Rechtsanwendung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist und damit fraglich erscheint, dass der von der Bundesregierung gewünschte Zubau erreicht werden kann. In einigen Bundesländern, wie in Hessen, wird im Landesentwicklungsplan ein Mindestabstand zu Wohngebäuden definiert. Dieser steht aber gerade auf dem gerichtlichen Prüfstand. In anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Baden-Württemberg, wird gar keine landesweite Vorgabe zum Mindestabstand zur Wohnnutzung gemacht. In weiteren Bundesländern, wie beispielsweise in Niedersachsen, wird derzeit eine Grundsatz-Ausnahmeregelung für Mindestabstände zur Wohnnutzung erwogen. Dann gibt es Bundesländer, wie Thüringen, die die Mindestabstände in Regionalplänen regeln.

Im Übrigen regt der DIHK an, den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 BauGB auszuweiten. Er sollte für gewerbliche und industrielle Anlagen nutzbar gemacht werden können, die beispielsweise aus Immissionsschutzgründen besondere Abstände zur Wohnbebauung einhalten müssen.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de

Tine Fuchs

030/20308-2105

Fuchs.tine@dihk.de

Eva Weik

030/20308-2212

Weik.eva@dihk.de